

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

---

Die deutsche Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) enthält Übersetzungsfehler.

In der vorliegenden Liste werden eine Reihe von der BAM und BAuA identifizierter Fehler und deren Vorschläge zur Korrektur aufgeführt.

Die Fehlerliste wurde der Kommission zwecks Korrektur der deutschen Fassung der CLP-Verordnung bereits übermittelt.

Die vorliegende Liste enthält vier Abschnitte von Fehlern:

- Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind,
- erforderliche Folgeänderungen, die nicht vorgenommen wurden,
- Korrekturen, die eigentlich schon vorgenommen worden waren, wo aber offensichtlich nicht der letzte Stand in der CLP-Verordnung veröffentlicht wurde und
- editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen.

Sollten weitere Fehler in der CLP-Verordnung identifiziert werden, die noch nicht in der Liste aufgeführt sind, wäre es wünschenswert diese der BAuA zu melden.

Die Liste wird entsprechend aktualisiert und die Fehler werden der EU-Kommission mitgeteilt.

Die hier aufgeführten Fehler und ihre Korrekturen betreffen den Artikelteil und die Anhänge der CLP-Verordnung.

Nicht betroffen sind die Stoffeinträge in den Tabellen 3.1 und 3.2 des Anhangs VI Teil 3.

Fehler, die sich auf die Stoffeinträge in den beiden Tabellen beziehen, werden in einer eigenen Liste veröffentlicht und der EU-Kommission gemeldet.

Im Folgenden wird eine Fehlerliste (Stand 13.05.2009) aufgeführt, die bereits der Kommission gemeldet wurde

Im Anschluss daran werden eine Ergänzungsliste 1, Stand 01.09.2009, Ergänzungsliste 2, Stand 05.05.2010 und Ergänzungsliste 3, Stand 27.10.10 aufgeführt, die weitere Fehler in der deutschen Übersetzung der CLP-Verordnung benennen.

Diese Listen sollen ebenfalls der Kommission gemeldet werden.

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			
			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b)	<u>Ersetzen:</u> „Achtung“: Signalwort für die <u>mit</u> weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien <u>durch:</u> „Achtung“: Signalwort für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien		„Warning“ means a signal word indicating the less severe hazard categories
Artikel 61 Absatz 4 Satz 2	<u>Ersetzen:</u> Abweichend von Artikel 62 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung müssen bis zum 1. Juni 2017 <u>Stoffe</u> , die... <u>durch:</u> Abweichend von Artikel 62 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung müssen bis zum 1. Juni 2017 <u>Gemische</u> , die...		Bay way of derogation from the second subparagraph of Article 62 of this Regulation, mixtures ...
Anhang I 1.3	<u>Ersetzen:</u> Gemäß Artikel 25 gelten folgende Ausnahmen: <u>durch:</u> Gemäß Artikel 23 gelten folgende Ausnahmen:		In accordance with Article 23 the following derogation shall apply:
Anhang I 1.5.2.1.1 1. Satz	<u>Ersetzen:</u> Die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien müssen ... <u>durch:</u> Die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise, die sich auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien beziehen, müssen ...	Die Satzstellung ist sinnverändernd	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 1.5.2.1.1 b) 7)	<u>Ersetzen:</u> Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase der Kategorien 1, 2 oder 3 entwickeln; <u>durch:</u> Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase <u>entwickeln</u> , der Kategorien 1, 2 oder 3	Die Satzstellung ist sinnverändernd: Die Kategorien 1, 2 oder 3 beziehen sich auf die Stoffe und Gemische und <b>nicht auf die Gase</b> (es gibt ja auch nur entzündbare Gase der Kategorien 1 und 2, siehe Anhang I, Kapitel 2.2). In Art. 58, letzter Absatz, ist die Formulierung diesbezüglich übrigens korrekt.	Substances and mixtures which, in contact with water, emit flammable gases of categories 1, 2 or 3;
Anhang I 1.5.2.1.2 1. Satz	<u>Ersetzen:</u> Die Sicherheitshinweise in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien müssen ... <u>durch:</u> Die Sicherheitshinweise, die sich auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien beziehen, müssen ...	Die Satzstellung ist sinnverändernd	
Anhang I 1.5.2.1.3 1. Satz	<u>Ersetzen:</u> Die Gefahrenpiktogramme, die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien müssen ... <u>durch:</u> Die Gefahrenkategorien, die Gefahrenhinweise und die Sicherheitshinweise, die sich auf die nachstehend aufgeführten Gefahrenkategorien beziehen, müssen ...	Die Satzstellung ist sinnverändernd	
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.1 Raute	<u>Ersetzen:</u> ALS EXPLOSIVES STABILES.GEMISCH <u>durch:</u> ALS EXPLOSIVER/-S STOFF/GEMISCH	Übersetzungsfehler, Ursache war, dass vorher Abkürzungen verwendet worden waren (in diesem Fall "ST")	CLASSIFY AS AN EXPLOSIVE

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b> <b>Stand der Liste 13.05.2009</b>			
Fundstelle	Änderungsvorschlag	Erläuterung	englische Fassung
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.2 bis Abb. 2.1.4	<u>Ersetzen aller Abkürzungen</u>	Um Missverständnisse bei der Interpretation von Abkürzungen zu vermeiden (siehe eine Zeile weiter oben, Anmerkung zu Abb. 2.1.1), bitten wir nochmals und ausdrücklich um Ersatz aller Abkürzungen durch den vollen Wortlaut. Die englische Fassung enthält auch keine Abkürzungen.	
Anhang I Abb. 2.1.4 Raute mit Prüfung 8 b)	<u>Ersetzen:</u> Ist Stoff/Gemisch zu stoßempfindlich, um ... <u>durch:</u> Ist Stoff/Gemisch zu empfindlich gegenüber einem <b>Detonationsstoß</b> , um ... <u>Außerdem am Ende streichen:</u> an oxidizing	Gemeint ist die Auslösung durch Detonationsstoß (im Unterschied zur Prüfung auf Schlagempfindlichkeit "impact").	Is the substance/mixture too sensitive to shock ...
Anhang I Abb. 2.1.4 Kästchen unterhalb von Raute mit Prüfung 8 c)	<u>Ersetzen:</u> Stoff/Gemisch kann als entzündend (oxidierend) wirkende/r Flüssigkeit/Feststoff ... <u>durch:</u> Stoff/Gemisch <b>ist als oxidierende/r</b> Flüssigkeit/Feststoff ...	Eine Ammoniumnitratemulsion, -suspension, welche durch Prüfung von der Klasse der Explosivstoffe freigestellt ist, muss als oxidierend eingestuft werden.	Substance/mixture accepted for classification as an oxidizing liquid or an oxidizing solid as an ammonium nitrate emulsion, suspension or gel, intermediate for blasting explosives
Anhang I 2.3.2.2 Abb. 2.3.1 c erstes Kästchen unterhalb Schaumaerosol	<u>Ersetzen:</u> Ergibt der Schaumtest eine Flammenhöhe von $\geq 20$ cm und eine Flammendauer von $\geq 2$ s oder <u>durch:</u> Ergibt der Schaumtest <b>a) eine Flammenhöhe von <math>\geq 20</math> cm und eine Flammendauer von <math>\geq 2</math> s oder</b> <b>b) eine Flammenhöhe von <math>\geq 4</math> cm und eine Flammendauer von <math>\geq 7</math> s?</b>	Durch die unvollständige Übersetzung, fehlt ein wichtiges Kriterium!! So ist eine korrekte Einstufung nicht möglich!	In the foam test, is: a) the flame height $\geq 20$ cm and the flame duration $\geq 2$ s; or b) the flame height $\geq 4$ cm and the flame duration $\geq 7$ s?
2.11.4.2 Abbildung 2.11.1	Ja und Nein in den Entscheidungspfeilen genau wie in der engl. Version zuordnen ( <b>Ja und Nein sind bei Kästchen 3 vertauscht, Kästchen 5 hat zweimal ein Nein</b> ).	Mit falscher Zuordnung von Ja und Nein hat die Entscheidungslogik keinen Sinn mehr bzw. bei Befolgung der Pfeile wird die Einstufung in gefährlicher Weise falsch.	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b> <b>Stand der Liste 13.05.2009</b>			
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 2.13.3 Tabelle 2.13.2	Bei Kategorie 1 fehlt beim Gefahrenhinweis die Kodifizierung: Ergänzen von H271:	Anpassung an englische Version	
Anhang I Tabelle 3.9.1 Kategorie 1 Zweiter Anstrich	<u>Ersetzen:</u> bei generell moderaten Expositionskonzentrationen  <u>durch:</u> bei im Allgemeinen niedrigen Expositionskonzentrationen	„moderat“ wird in Kat. 2 verwendet. „generell“ wird in Kat. 2 mit „im Allgemeinen“ übersetzt	generally low exposure concentrations
Anhang II 1.1.1 Anhang III Tab. 2.1	<u>Ersetzen:</u> EUH001 – "In trockenem Zustand explosionsgefährlich" <u>durch:</u> EUH001 – "In trockenem Zustand explosiv"  <u>Dies gilt auch für Anhang III, Tab. 2.1</u>	Dieser EUH-Satz bezieht sich explizit auf explosive Stoffe gemäß Anhang I Abschnitt 2.1 und die heißen nicht explosionsgefährlich. Die Erläuterung zu diesem H-Satz (siehe Anhang II, 1.1.1) ist: Für explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff gemäß Anhang I Abschnitt 2.1, die ...	EUH001 – "Explosive when dry"
Anhang II 2.1	<u>Ersetzen:</u> EUH201 – "Achtung! Enthält Blei" <u>durch:</u> EUH201 – „Enthält Blei“		EUH201 – „Contains lead.“
Anhang IV Tab. 6.3 P377	<u>Ersetzen:</u> Brand bei Gasleckage: Nicht löschen, bis Leckage gefahrlos gestoppt werden kann <u>durch:</u> Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.	Undichtigkeit ist im Zusammenhang mit Gasen der gebräuchliche Terminus, bei Leckage würde man an eher an Flüssigkeiten denken (z.B. Leck in einem Tank). Die entsprechende Korrektur ist bei P376 auch vorgenommen worden.	Leaking gas fire: Do not extinguish, unless leak can be stopped safely.

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind			
			Stand der Liste 13.05.2009
Fundstelle	Änderungsvorschlag	Erläuterung	englische Fassung
Anhang VI 1.1.4.1	<p><u>Ersetzen:</u> explosiv <u>durch:</u> explosionsgefährlich</p> <p><u>Ersetzen:</u> entzündend (oxidierend) wirkend <u>durch:</u> brandfördernd</p> <p><u>Ersetzen:</u> extrem entzündbar <u>durch:</u> hochentzündlich</p> <p><u>Ersetzen:</u> leicht entzündbar <u>durch:</u> leichtentzündlich</p> <p><u>Ersetzen:</u> entzündbar <u>durch:</u> entzündlich</p> <p><u>Ersetzen:</u> entzündend (oxidierend) wirkend <u>durch:</u> oxidierend</p> <p><u>Ersetzen:</u> karzinogen: Carc. Cat. (1, 2 oder 3) <u>durch:</u> krebserzeugend: Carc. Cat. (1, 2 oder 3)</p> <p><u>Ersetzen:</u> keimzellmutagen: Muta. Cat. (1, 2 or 3) <u>durch:</u> erbgutverändernd: Muta. Cat (1, 2 oder 3)</p> <p><u>Ersetzen:</u> reproduktionstoxisch: Repr. Cat. (1, 2 oder 3) <u>durch:</u> fortpflanzungsgefährdend: Repr. Cat. (1, 2 oder 3)</p>	Hier werden die Gefährlichkeitsmerkmale nach Richtlinie 67/548/EWG beschrieben. Daher muss natürlich auch das entsprechende Vokabular verwendet werden	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang VI 3. Teil 3 Tabelle 3.1 1. Zeile/ 5. Spalte	<u>Ersetzen:</u> Gefahrenklasse, Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung  <u>durch:</u> Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-kodierung	s. Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.1 und Tabelle 1.1	Hazard Class and Category Code(s)

<b>Erforderliche Folgeänderungen, die nicht vorgenommen wurden</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.4 Raute mit PRÜFUNG 8 b) und Kästchen unter Raute mit PRÜFUNG 8 c)		Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklassen (siehe Kapitel 2.13 und 2.14). Im Text des Anhang I der CLP-Verordnung wurde durchgängig diese Ersetzung durchgeführt.	oxidizing
Anhang III Tab. 1.1 H270, Überschrift	<u>Ersetzen:</u> entzündend (oxidierend) wirkend  <u>durch:</u> oxidierend	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, Kapitel 2.4).	oxidizing
Anhang III Tab. 1.1 H281	<u>Ersetzen:</u> Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder –Verletzungen verursachen  <u>durch:</u> Enthält tiefgekühltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder Verletzungen verursachen	Wortlaut des entsprechenden Gefahrenhinweises in Anhang I, 2.5.3, Tab. 2.5.2 (zu beachten ist auch, dass vor Verletzungen kein Bindestrich ist)	Contains refrigerated gas; may cause cryogenic burns or injury

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Erforderliche Folgeänderungen, die nicht vorgenommen wurden</b>		<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>	
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang III Tab. 1.1 H290, Überschrift	<u>Ersetzen:</u> 2.16 – Auf Metalle korrosiv wirkend, Gefahrenkategorie 1 <u>durch:</u> 2.16 – Korrosiv gegenüber Metallen, Gefahrenkategorie 1	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, 2.16)	Corrosive to metals
Anhang IV Tab. 6.2 P244 P280 (2 x) P283 (2 x) Tab. 6.3 P306 (2 x) P360 (2 x) P370 (3 x) P371 (2 x) P375 (2 x) P376 P378 (2 x) P380 (2 x) P306+P360 (2 x) +P376 P370+P378 (2 x) P371+P380+P375 (2 x) Tab. 6.4 P403 Tab. 6.5 P501 (2 x)	<u>Ersetzen:</u> entzündend (oxidierend) wirkend <u>durch:</u> oxidierend	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, Kapitel 2.4).	oxidizing



## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Erforderliche Folgeänderungen, die nicht vorgenommen wurden</b>		<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>	
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV Tab. 6.2 P234 Tab. 6.3 P390 Tab. 6.4 P406	<u>Ersetzen:</u> Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe und Gemische bzw. Auf Metalle korrosiv wirkend (die Wortwahl unterscheidet sich in der jetzigen Fassung von Fall zu Fall) <u>durch:</u> Gegenüber Metallen korrosive Stoffe und Gemische	So stimmt die Wortwahl mit der Begriffsbestimmung in Anhang I, 2.16.1 und den Überschriften von Tab. 2.16.1 und Tab. 2.16.2 überein	Corrosive to metals
Anhang IV Tab. 6.2 P282 P315 P336 P403 P410, P410+P403	<u>Ersetzen:</u> Unter Druck stehende Gase <u>durch:</u> Gase unter Druck	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, 2.5)	Gase under pressure
Anhang IV P406	<u>Ersetzen:</u> In korrosionsfestem/... Behälter mit korrosionsfester Auskleidung lagern. <u>durch:</u> In <u>korrosionsbeständigem</u> /... Behälter mit <u>widerstandsfähiger Innenauskleidung</u> lagern.	Diese Formulierung entspricht den Begrifflichkeiten in der deutschen Fassung des ADR.	Store in corrosive resistant/... container with a resistant inner liner.
Anhang V 1.5 Anhang VI 1.1.2.1.1	<u>Ersetzen:</u> Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe und Gemische bzw. Auf Metalle korrosiv wirkend (die Wortwahl unterscheidet sich in der jetzigen Fassung von Fall zu Fall) <u>durch:</u> Gegenüber Metallen korrosive Stoffe und Gemische	So stimmt die Wortwahl mit der Begriffsbestimmung in Anhang I, 2.16.1 und den Überschriften von Tab. 2.16.1 und Tab. 2.16.2 überein	Corrosive to metals

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Erforderliche Folgeänderungen, die nicht vorgenommen wurden</b>		<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>	
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Zusätzlich sind in Art. 58 die Gefahrenklassen nicht korrekt benannt. Dieser Artikel ändert REACH.			
Art. 58 letzter Absatz	<p><u>Ersetzen:</u> Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p> <p><u>durch:</u> Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die <u>in</u> Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als <del>selbstentzündliche</del> (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als <del>selbstentzündliche</del> (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.</p>	Die Bezeichnung der Gefahrenklassen sollte mit der tatsächlichen Bezeichnung nach CLP-Verordnung übereinstimmen.	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die eigentlich schon vorgenommen worden waren, wo aber offensichtlich nicht der letzte Stand veröffentlicht wurde</b>			
<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>			
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.3 Die beiden Rauten rechts (unterhalb der Raute mit "Ist das Ergebnis eine Massenexplosion")	<u>Ersetzen:</u> Aussage mit Fragezeichen Die Hauptgefahr sind gefährl. Splitter, Spreng- und Wurfstücke?  Die Hauptgefahr sind Wärmestrahlung bzw. heftiger Abbrand, nicht aber gefährliche Splitter, Spreng- und Wurfstücke? <u>durch:</u> echte Frage <u>Ist die Hauptgefahr die von gefährlichen Splintern, Spreng- und Wurfstücken?</u>  <u>Ist die Hauptgefahr Wärmestrahlung bzw. heftiger Abbrand nicht aber gefährliche Druckstoßwirkung- oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke?</u>		Is the major hazard that from dangerous projections?  Is the major hazard radiant heat and/or violent burning but with no dangerous blast or projection hazard?
Anhang I 2.8.4.2 Abb. 2.8.1 Kästchen 11	<u>Ersetzen:</u> oder ist Ausnahme möglich? <u>durch:</u> <u>oder kommt Freistellung in Betracht?</u>		or to be considered for exemption?
Anhang I 2.15.4.2 Abb. 2.15.1 Kästchen 11	<u>Ersetzen:</u> oder ist Ausnahme möglich? <u>durch:</u> <u>oder kommt Freistellung in Betracht?</u>		or to be considered for exemption?

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Erwägungsgrund 36 im Artikelteil	<p><u>Ersetzen:</u> ... sowohl für identifizierte Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> und einzelne Stoffbestandteile als auch für in Gemischen enthaltene Stoffe festgelegt werden,...</p> <p><u>durch:</u> sowohl für identifizierte Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> und einzelne Stoffbestandteile als auch für in Gemischen enthaltene Stoffe festgelegt werden,...</p>	<p>In der Verordnung 1907/2006 wird der englische Begriff „additive“ ausschließlich mit Zusatzstoff übersetzt. Darüber hinaus impliziert die Angabe Beimengung, dass ein Gemenge/Gemisch vorliegt. Ein Zusatzstoff oder Zusatzstoffe wird/werden nach Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung 1907/2006 bzw. nach dieser Verordnung einem Stoff zugesetzt wenn dies seine Stabilität erfordert</p>	additives
Artikel 2 Nr. 31	<p><u>Ersetzen:</u> „Berücksichtigungsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> oder Bestandteile bei der Ermittlung,...</p> <p><u>durch:</u> „Berücksichtigungsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> oder Bestandteile bei der Ermittlung,...</p>		additives
Artikel 2 Nr. 32	<p><u>Ersetzen:</u> „Konzentrationsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile,...</p> <p><u>durch:</u> „Konzentrationsgrenzwert“: Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile, ...</p>		additives

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Artikel 10 Absatz 1	<p><u>Ersetzen</u> ... bei dem oder oberhalb dessen das Vorhandensein dieses Stoffes in einem anderen Stoff oder in einem Gemisch als identifizierte Verunreinigung, <b>Beimengung</b> oder einzelner Bestandteil ...</p> <p><u>durch:</u> ... bei dem oder oberhalb dessen das Vorhandensein dieses Stoffes in einem anderen Stoff oder in einem Gemisch als identifizierte Verunreinigung, <b>Zusatzstoff</b> oder einzelner Bestandteil ...</p>		additive
Artikel 11 Absatz 1	<p><u>Ersetzen:</u> Enthält ein Stoff einen anderen, für sich genommen als gefährlich eingestuftes Stoff in Form einer identifizierten Verunreinigung, <b>Beimengung</b> oder eines einzelnen Bestandteils so wird dies für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration der identifizierten Verunreinigung, <b>Beimengung</b> oder des einzelnen Bestandteils den geltenden Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.</p> <p><u>durch:</u> Enthält ein Stoff einen anderen, für sich genommen als gefährlich eingestuftes Stoff in Form einer identifizierten Verunreinigung, <b>Zusatzstoff</b> oder eines einzelnen Bestandteils so wird dies für die Zwecke der Einstufung berücksichtigt, wenn die Konzentration der identifizierten Verunreinigung, <b>Zusatzstoff</b> oder des einzelnen Bestandteils den geltenden Berücksichtigungsgrenzwert nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt.</p>		additive

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Artikel 11 Absatz 2	<u>Ersetzen:</u> Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff entweder als Bestandteil oder in Form einer identifizierten Verunreinigung oder <b>Beimengung</b> , ... <u>durch:</u> Enthält ein Gemisch einen als gefährlich eingestuften Stoff entweder als Bestandteil oder in Form einer identifizierten Verunreinigung oder <b>Zusatzstoff</b> , ...		Additive
Artikel 19 Absatz 1	<u>Ersetzen:</u> Das Kennzeichnungsetikett enthält das/die <b>relevanten</b> Gefahrenpiktogramm(e) zur Vermittlung ... <u>durch:</u> Das Kennzeichnungsetikett enthält das/die <b>relevante(n)</b> Gefahrenpiktogramm(e) zur Vermittlung ...	Das Kennzeichnungsetikett kann auch nur ein relevantes Gefahrenpiktogramm enthalten	
Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e)	<u>Ersetzen:</u> ... oder von Stoffen ermöglichen, die solche gefährlichen Stoffe in Form von identifizierten Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> und einzelnen Bestandteilen enthalten. <u>durch:</u> ... oder von Stoffen ermöglichen, die solche gefährlichen Stoffe in Form von identifizierten Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffen</b> und einzelnen Bestandteilen enthalten.		additives
Anhang I Nr. 1.1.2.2.1	<u>Ersetzen:</u> ... sei es als identifizierte Verunreinigung, als <b>Beimengung</b> oder als einzelner Bestandteil. <u>durch:</u> ... sei es als identifizierte Verunreinigung, als <b>Zusatzstoff</b> oder als einzelner Bestandteil.		additive
Anhang I Überschrift	<u>Ersetzen:</u> Anhang 1 <u>durch:</u> Anhang I	Der Anhang I wird nicht mit arabisch sondern mit römisch „eins“ beschrieben.	ANNEX I

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.3 Vorletzte Raute unten in der Mitte	<u>Ersetzen:</u> Non <u>durch:</u> Nein		
Anhang I 2.1.4.1 Abb. 2.1.4 Kästchen neben der Raute mit PRÜFUNG 8 a)	<u>Entfernen:</u> instabiler explosiver Stoff/ explosives Gemisch <u>Ersetzen:</u> instabiler/-s explosiver/-s Stoff/ Gemisch	Der Stoff <u>und</u> das Gemisch sind je als <u>instabil</u> explosiv einzustufen (siehe auch Kästchen neben Raute zu PRÜFUNG 8b).	
Anhang I 2.2.3 Tab. 2.2.2	<u>Ersetzen:</u> H221: Entzündbare Gase <u>durch:</u> H221: Entzündbares Gas	In der englischen Version wird hier der Singular verwendet und auch der in Tab. 2.2.2 nebenstehende H220 ist auch in der deutschen Fassung im Singular.	H221: Flammable gas
Anhang I 2.8.4.2 Abb. 2.8.1 Pfeil abgehend von Kästchen 7 Prüfserie E Pfeil abgehend von Kästchen 8 Prüfserie E Pfeil abgehend von Kästchen 9 Prüfserie E	<u>Ersetzen:</u> 7.3 Niedrig <u>durch:</u> 7.3 Gering <u>Ersetzen:</u> 8.3 Niedrig <u>durch:</u> 8.3 Gering <u>Ersetzen:</u> 9.3 Niedrig <u>durch:</u> 9.3 Gering <u>Ersetzen:</u> 13.1 Niedrig <u>durch:</u> 13.1 Gering	So wird Übereinstimmung mit dem Text erreicht. "gering" wird im Text verwendet, z.B. 2.8.2.3 e)	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I 2.10.1	<u>Streichen von "bereits":</u> <i>Pyrophore Feststoffe</i> : feste Stoffe oder Gemische, die schon in kleinen Mengen dazu neigen, sich in Berührung mit Luft <del>bereits</del> innerhalb von fünf Minuten zu entzünden.	Dieselbe Korrektur ist auch bei den pyrophoren Flüssigkeiten im Kapitel 2.9.1 vorgenommen worden.	Pyrophoric solid means a solid substance or mixture which, even in small quantities, is liable to ignite within five minutes after coming into contact with air.
Anhang I 2.15.4.2 Abb. 2.15.1 Pfeil abgehend von Kästchen 7 Prüfserie E Pfeil abgehend von Kästchen 8 Prüfserie E Pfeil abgehend von Kästchen 9 Prüfserie E	<u>Ersetzen:</u> 7.3 Niedrig <u>durch:</u> 7.3 Gering  <u>Ersetzen:</u> 8.3 Niedrig <u>durch:</u> 8.3 Gering  <u>Ersetzen:</u> 9.3 Niedrig <u>durch:</u> 9.3 Gering  <u>Ersetzen:</u> 13.1 Niedrig <u>durch:</u> 13.1 Gering	So wird Übereinstimmung mit dem Text erreicht. "gering" wird im Text verwendet, z.B. 2.15.2.2 e)	
Anhang I Tabelle 3.8.1 Kategorie 1 Buchst. b)	<u>Ersetzen:</u> bei generell niedrigen Expositionskonzentrationen  <u>durch:</u> bei im Allgemeinen niedrigen Expositionskonzentrationen	„generell“ wird in Kat. 2 mit „im Allgemeinen“ übersetzt	generally low exposure concentrations
Anhang I 3.3. Kapitelüberschrift	<u>Ersetzen:</u> Schwere augenschädigung/augenreizung  <u>durch:</u> Schwere Augenschädigung/Augenreizung		
Anhang IV, Teil 2 Tab. 1.3 P302+P334 P302+P350 P303+P361+P353	<u>Ersetzen:</u> BEI KONTAKT MIT DER HAUT ... <u>durch:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT ...	Im Anhang IV, Teil 1 Tabelle 1.3 werden P302- und P303- Sätze mit „Bei Berührung mit der Haut“ und im Anhang IV, Teil 1 Tabelle 6.3 werden alle P302- und P303-Sätze ebenfalls mit „Bei Berührung mit der Haut“ übersetzt.	



## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV Teil 1 Tab. 1.3 P305+P351+P338	<u>Ersetzen:</u> BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen ... <u>durch:</u> BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. <u>Eventuell</u> vorhandene Kontaktlinsen ...	Im Anhang IV, Teil 1 Tabelle 6.3 wird P305+P351+P338 mit dem Zusatz „eventuell“ sinnvoller Weise übersetzt.	
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P223 P231 P232 P280 P231+P232 P334 P335 P370 P378 P335+P334 P370+P378 Tab. 6.4 P402 P404 P402+P404 Tab. 6.5 P501	<u>Ersetzen:</u> Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln <u>durch:</u> Stoffe und Gemische, die <u>in</u> Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, 2.12)	Substances and mixtures which, in contact with water, emit flammable gases
Anhang V 1.2	<u>Ersetzen:</u> Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben <u>durch:</u> Stoffe und Gemische, die <u>in</u> Berührung mit Wasser entzündbare Gase <u>entwickeln</u>	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, 2.12)	Substances and mixtures which, in contact with water, emit flammable gases

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.1.4 fünfter Satz	<u>Ersetzen:</u> Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> und unbedeutende Bestandteile werden normalerweise nicht angegeben, es sei denn, sie haben einen wesentlichen Einfluss ... <u>durch:</u> Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> und unbedeutende Bestandteile werden normalerweise nicht angegeben, es sei denn, sie haben einen wesentlichen Einfluss ...		additive
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.	<u>Ersetzen:</u> Einstufungscodes <u>durch:</u> Einstufungskodierungen		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.1.	<u>Ersetzen:</u> Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes <u>durch:</u> Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Kodierung		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.1. Tabelle 1.1 1.Zeile, 2. Spalte	<u>Ersetzen:</u> Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Codes <u>durch:</u> Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Kodierung		
Anhang VI Teil 1 Ne. 1.1.2.1.1 Tab. 1.1	<u>Ersetzen:</u> Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben <u>durch:</u> Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Bezeichnung der entsprechenden Gefahrenklasse (siehe Anhang I, 2.12)	Substances and mixtures which, in contact with water, emit flammable gases
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.2. (Überschrift)	<u>Ersetzen:</u> Gefahrenhinweis-Codes <u>durch:</u> Gefahrenhinweis-Kodierung		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.1.2. 2. und 3. Satz	<u>Ersetzen:</u> Darüber hinaus werden dem dreistelligen Code bei bestimmten Gefahrenhinweisen Buchstaben angefügt. Es werden die nachstehenden zusätzlichen Codes verwendet. <u>durch:</u> Darüber hinaus werden der dreistelligen Kodierung bei bestimmten Gefahrenhinweisen Buchstaben angefügt. Es werden die nachstehenden zusätzlichen Kodierungen verwendet.		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.2.	<u>Ersetzen:</u> Kennzeichnungscodes <u>durch:</u> Kennzeichnungskodierung		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.2. i)	<u>Ersetzen:</u> die Gefahrenpiktogramm-Codes gemäß Anhang V und ... <u>durch:</u> die Gefahrenpiktogramm-Kodierungen gemäß Anhang V und ...		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.2. ii)	<u>Ersetzen:</u> Signalwortcode <u>durch:</u> Signalwortkodierung		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.2. iii)	<u>Ersetzen:</u> Gefahrenhinweis-Codes <u>durch:</u> Gefahrenhinweis-Kodierungen		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.2. iv)	<u>Ersetzen:</u> die Codes für die ... <u>durch:</u> die Kodierungen für die ...		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.3. erster Satz	<u>Ersetzen:</u> ... Einstufung unter Verwendung der Codes nach Abschnitt 1.1.2.1.1.aufgeführt. <u>durch:</u> ... Einstufung unter Verwendung der Kodierungen nach Abschnitt 1.1.2.1.1.aufgeführt.		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand der Liste 13.05.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.2.3. zweiter Satz	<u>Ersetzen:</u> Sind für eine bestimmte Kategorie in diesem Anhang keine spezifischen Konzentrationsgrenzwerte angegeben, gelten für die Einstufung von Stoffen, die Verunreinigungen, <b>Beimengungen</b> und einzelne Bestandteile enthalten, ... <u>durch:</u> Sind für eine bestimmte Kategorie in diesem Anhang keine spezifischen Konzentrationsgrenzwerte angegeben, gelten für die Einstufung von Stoffen, die Verunreinigungen, <b>Zusatzstoffe</b> und einzelne Bestandteile enthalten, ...		additive
Anhang VI Nr. 1.1.3.2 Anmerkung 1	Klammerausdruck (Tabelle 3.2) ist zu <u>ergänzen hinter:</u> ... oder die in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten allgemeinen Konzentrationen (Tabelle 3.2) sind als ....	Klammerausdruck wurde in deutscher Fassung vergessen	... or the generic concentrations of Directive 1999/45/EC (Table 3.2), are ...
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.4.1. Überschrift	<u>Ersetzen:</u> Einstufungscodes <u>durch:</u> Einstufungskodierungen		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.1.4.2. Überschrift	<u>Ersetzen:</u> Kennzeichnungscodes <u>durch:</u> Kennzeichnungskodierungen		
Anhang VI Teil 1 Nr. 1.2. Überschrift	<u>Ersetzen:</u> ... Anhang I der Richtlinie 67/548/ewg bestimmte überlegungen zu beachten sind <u>durch:</u> ... Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bestimmte Überlegungen zu beachten sind	Korrekte Bezeichnung ist: Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG (deutsch) Annex I to directive 67/548/EEC (englisch)	
Anhang VII 1. Umwandlungs- tabelle	<u>Ersetzen:</u> Die verwendeten Codes sind in Anhang VI Tabelle 1.1 und Abschnitt 1.1.2.2. erläutert <u>durch:</u> Die verwendeten Kodierungen sind in Anhang VI Tabelle 1.1 und Abschnitt 1.1.2.2. erläutert		

Ergänzungsliste 1

Stand 01.09.2009

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I Tab. 3.7.2 5. Zeile in der Spalte „Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation	<u>Ersetzen:</u> ≥ 3,0% <u>durch:</u> ≥ 0,3%		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle ≥ 0,3% angegeben.

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.1 P101 P103	<u>Ersetzen:</u> Etikett <u>durch:</u> Kennzeichnungsetikett	Gemäß Artikel 17 (1) der Verordnung hat ein gefährlicher Stoff oder Gemisch ein Kennzeichnungsetikett zu tragen.	
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P202	<u>Ersetzen:</u> Vor Gebrauch sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen <u>durch:</u> Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen	Gemäß Artikel 17 (1) der Verordnung sind im Kennzeichnungsetikett Sicherheitshinweise anzugeben. Sicherheitsratschläge sind Kennzeichnungselemente aus der RL 67/548/EWG.	
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P211	<u>Ersetzen:</u> Nicht in offene Flamme ... <u>durch:</u> Nicht gegen offene Flamme ...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P221	<u>Ersetzen:</u> Vermischung mit brennbaren Stoffe/ ... <u>durch:</u> Mischen mit brennbaren Stoffen/...		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P222	<u>Ersetzen:</u> Berührung mit Luft vermeiden. <u>durch:</u> Kontakt mit Luft nicht zulassen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P223	<u>Ersetzen:</u> Berührung mit Wasser wegen ... <u>durch:</u> Kontakt mit Wasser wegen ...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P241	<u>Ersetzen:</u> Explosionengeschützte elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/... <u>durch:</u> Explosionengeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P244	<u>Ersetzen:</u> Druckminderventile frei von Fett und Öl halten. <u>durch:</u> Druckminderer frei von Fett und Öl halten.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P263	<u>Ersetzen:</u> Berührung während der Schwangerschaft/... <u>durch:</u> Kontakt während der Schwangerschaft/...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P270	<u>Ersetzen:</u> Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. <u>durch:</u> Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P272	<u>Ersetzen:</u> Kontaminierte Arbeitskleidung soll am Arbeitsplatz verbleiben. <u>durch:</u> Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.2 P283	<u>Ersetzen:</u> Feuerbeständige/flammbeständige/feuerhemmende/flammhemmende Kleidung tragen. <u>durch:</u> Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P305	<u>Ersetzen:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: <u>durch:</u> BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P306	<u>Ersetzen:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DER KLEIDUNG: <u>durch:</u> BEI KONTAMINIRTER KLEIDUNG:		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P308	<u>Ersetzen:</u> BEI Exposition oder Verdacht: <u>durch:</u> BEI Exposition oder falls betroffen:		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P320	<u>Ersetzen:</u> Gezielte Behandlung dringend erforderlich... <u>durch:</u> Besondere Behandlung dringend		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
	erforderlich...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P321	<u>Ersetzen:</u> Gezielte Behandlung erforderlich... <u>durch:</u> Besondere Behandlung erforderlich...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P340	<u>Ersetzen:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. <u>durch:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P341	<u>Ersetzen:</u> Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. <u>durch:</u> Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P360	<u>Ersetzen:</u> Vor Ablegen der Kleidung kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. <u>durch:</u> Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P373	<u>Ersetzen:</u> KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe erreicht. <u>durch:</u>		



## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
	KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe/Gemische/Erzeugnisse erreicht.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P376	<u>Ersetzen:</u> Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich. <u>durch:</u> Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P381	<u>Ersetzen:</u> Alle Zündquellen entfernen, falls gefahrlos möglich. <u>durch:</u> Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P304+P340	<u>Ersetzen:</u> BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. <u>durch:</u> BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P304+P341	<u>Ersetzen:</u> Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet. <u>durch:</u> Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3	<u>Ersetzen:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
P305+P351+P338	Einige Minuten ... <u>durch:</u> BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten ...		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P306+P360	<u>Ersetzen:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DER KLEIDUNG: Vor Ablegen der Kleidung kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser waschen. <u>durch:</u> BEI KONTAKT MIT DER KLEIDUNG: Kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen und danach Kleidung ausziehen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 P308+P313	<u>Ersetzen:</u> BEI Exposition oder Verdacht: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. <u>durch:</u> BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.3 +P376	<u>Ersetzen:</u> +P376 <u>durch:</u> P370+P376	In der Spalte Kodierung fehlt die Angabe von P370 vor dem +	
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P406	<u>Ersetzen:</u> In korrosionsfestem/...Behälter mit korrosionsfester Auskleidung aufbewahren. <u>durch:</u> In korrosionsbeständigem/... Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P411	<u>Ersetzen:</u> Bei Temperaturen nicht über ... °C/...°F aufbewahren.		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
	<p><u>durch:</u> Bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C/...aufbewahren.</p>		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P412	<p><u>Ersetzen:</u> Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. <u>durch:</u> Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.</p>		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P413	<p><u>Ersetzen:</u> Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg/...lbs bei Temperaturen nicht über ... °C/...°F aufbewahren. <u>durch:</u> Schüttgut in Mengen von mehr als ... kg bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C aufbewahren</p>		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P402+P404	<p><u>Ersetzen:</u> An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. <u>durch:</u> In einem geschlossenen Behälter an einem trockenen Ort aufbewahren.</p>		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P403+P233	<p><u>Ersetzen:</u> An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. <u>durch:</u> Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p>		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4	<p><u>Ersetzen:</u> An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.</p>		

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
P403+P235	Kühl halten. <u>durch:</u> Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P410+P403	<u>Ersetzen:</u> Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. <u>durch:</u> Vor Sonnenbestrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P410+P412	<u>Ersetzen:</u> Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. <u>durch:</u> Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.		
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.4 P411+P235	<u>Ersetzen:</u> Bei Temperaturen nicht über ... °C/...°F aufbewahren. Kühl halten. <u>durch:</u> Kühl und bei Temperaturen von nicht mehr als ... °C aufbewahren.		
Anhang IV, Teil 2 Tab. 1.3 P302+P352	<u>Ersetzen:</u> BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. <u>durch:</u> BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.	Im Anhang IV, Teil 1 Tabelle 1.3 werden P302- und P303- Sätze mit „Bei Berührung mit der Haut“ und im Anhang IV, Teil 1 Tabelle 6.3 werden alle P302- und P303-Sätze ebenfalls mit „Bei Berührung mit der Haut“ übersetzt.	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 01.09.2009</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang IV, Teil 1 Tab. 6.1 P101 P103	<u>Ersetzen:</u> Etikett <u>durch:</u> Kennzeichnungsetikett	Gemäß Artikel 17 (1) der Verordnung hat ein gefährlicher Stoff oder Gemisch ein Kennzeichnungsetikett zu tragen.	

### Ergänzungsliste 2

**Stand 05.05.2010**

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I Nr. 3.2.2.7.1 Vorletzter Satz	<u>1. Ersetzen:</u> $\geq 2,3\%$ <u>durch:</u> $\geq 2,3\%$  <u>2. Ersetzen</u> $< 4,0\%$ <u>durch:</u> $\leq 4,0\%$		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle $\geq 2,3\%$ bzw. $\geq 4,0\%$ angegeben.
Anhang I Nr. 3.2.3.3.4.3 Erster Satz	<u>1. Ersetzen:</u> $\geq 1 \%$ <u>durch:</u> $\geq 1 \%$  <u>2. Ersetzen</u> $> 3 \%$ <u>durch:</u> $\geq 3 \%$		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle $\geq 1\%$ bzw. $\geq 3 \%$ angegeben.
Anhang I Nr. 3.2.3.3.6 Tabelle 3.2.3 Hinweis, Satz 1 und letzter Satz	<u>Ersetzen:</u> $> 5\%$ <u>durch:</u> $\geq 5\%$		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an diesen Stellen $\geq 5\%$ angegeben.

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Korrekturen, die aufgrund von sachlichen Fehlern in der deutschen Fassung erforderlich sind</b>			
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I Nr. 3.3.2.6.1 Letzter Satz	<u>Ersetzen:</u> > 3% <u>durch:</u> ≥ 3%		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle ≥ 3% angegeben.
Anhang I Nr. 3.3.3.1.2 Vorletzter Satz	<u>1. Ersetzen</u> ≤ 2 % <u>durch:</u> ≤ 2 % <u>2. Ersetzen:</u> > 11,5% <u>durch:</u> ≥ 11,5%		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle ≤ 2 % und ≥ 11,5% angegeben.
Anhang I Nr. 3.3.3.3.4 Vorletzter Satz	<u>1. Ersetzen:</u> >1% <u>durch:</u> ≥ 1%  <u>2. Ersetzen</u> >3% <u>durch:</u> ≥ 3%		In der englischen Fassung sowie im purple book des GHS sind an dieser Stelle ≥ 1% bzw. ≥ 3% angegeben.
Anhang VI Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe 3. Abschnitt letzter Satz	<u>Ersetzen:</u> In der Tabelle 3.2 beruhen die Einstufungen und Kennzeichnungen auf den Kriterien in <b>Anhang I</b> der Richtlinie 67/548/EWG <u>durch:</u> In der Tabelle 3.2 beruhen die Einstufungen und Kennzeichnungen auf den Kriterien in <b>Anhang VI</b> der Richtlinie 67/548/EWG	Anhang I der RL 67/548/EWG war die Liste der gefährlichen Stoffe. Anhang VI der RL 67/548/EWG enthält die Kriterien zur Einstufung und Kennzeichnung.	

## Korrekturen der deutschen Fassung der CLP-Verordnung

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 05.05.2010</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I, Teil 3 Nr. 3.1.2.1 Buchstabe b) erster Satz	<u>Ersetzen:</u> zurbei <u>durch:</u> zur		
Anhang VI, Teil 1 Nr. 1.1.3.1 Anmerkung C 2. Absatz	<u>Ersetzen:</u> <u>Isomergemisch</u> <u>durch:</u> <u>Isomerengemisch.</u>		

**Ergänzungsliste 3**

**Stand 27.10.2010**

<b>Editorielle Korrekturen und Korrekturen, die auf konsistente Wortwahl abzielen</b>			<b>Stand 27.10.2010</b>
<b>Fundstelle</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>englische Fassung</b>
Anhang I, Teil 2 Nr. 2.16.2.1 Satz 1	<u>Ersetzen:</u> Stoffe oder Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind, oder Gemische sind anhand der Prüfung... <u>durch:</u> Stoffe oder Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind, sind anhand der Prüfung...	das zweite „oder Gemische“ ist überflüssig	A substance or a mixture which is corrosive to metals is classified in a single category for this class, using the test...